

Sehr geehrte Damen und Herren,

**nachstehend folgende Meldung der WKÖ betreffend deutsche Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung / Gelangensbestätigung.
Dies zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der **Änderung der deutschen Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung** wird nach einer **Übergangszeit bis 31.03. 2012** die so genannten Gelangensbestätigung (in Verbindung mit dem Doppel der Rechnung) der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sein.

Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers

Bedingt durch diese doch sehr aufwändige Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen haben bereits **einige deutsche Firmen ihre österreichischen Transportdienstleister kontaktiert** und versuchen, die Verantwortung zur Erbringung der Gelangensbestätigung diesen zu überbinden. Der österreichische Spediteur wird mit dem Wunsch konfrontiert, dass diese Bestätigung (inklusive der Übernahmebestätigung des Abnehmers) vom österreichischen Spediteur besorgt und aufbewahrt werden soll.

Die Wirtschaftskammer Österreich **rät allen Speditions-, Logistik- und Transportunternehmen dringend davon ab, Ihren Auftraggebern eine Zusage oder gar Bestätigung zur Beschaffung dieser Gelangensbestätigung abzugeben, da dies weder in ihrem direkten Einflussbereich noch zu ihren unmittelbaren Pflichten gehört.**

Darüber hinaus würden sie sich den zivilrechtlichen Ansprüchen ihrer Auftraggeber aussetzen, falls sie die Verpflichtung zur Einholung der Gelangensbestätigung eingehen und diese nicht beibringen können.

Die Wirtschaftskammer Österreich weist auch darauf hin, dass die Ausfuhrbescheinigung im Sinne der Randziffer 1083 der österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien die Gelangensbestätigung nicht ersetzt, da die Übernahme der Ware nicht bestätigt wird. Nachstehend finden Sie den §17a neue Fassung der deutschen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Für Rückfragen stehen Ihnen die ExpertInnen der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Text:

**§ 17a neue Fassung der deutschen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und
Versendungsfällen**

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Der Unternehmer hat den Nachweis nach Absatz 1 wie folgt zu führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a des Gesetzes) und
2. durch eine Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (**Gelangensbestätigung**).

Der Beleg hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers.

Bei einer Versendung ist es ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah vorgelegt werden kann. In diesem Fall muss der Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten besitzen, dass dieser über einen Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.

(3) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung führen, die nach Eingang des

Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.